



Beamtenversorgung – wesentliche Regelungen in Thüringen.

Altersgrenzen	
Altersgrenzen	Erläuterungen
Allgemein	67 Anhebung entsprechend Rentenrecht zwischen 2012 und 2029, Keine Anhebung bei 45 Jahren Dienstzeit (Altersgrenze 65)
Antragsaltersgrenze	62 Mit Abschlag
Polizei	mittlerer und gehobener Dienst 62 höherer Dienst 64 Auf Antrag 60 mit Abschlag
Justizvollzugsdienst	einfacher, mittlerer und gehobener Dienst 62 höherer Dienst 64 Auf Antrag 60 mit Abschlag
Feuerwehr	mittlerer Dienst 60 gehobener Dienst 62 höherer Dienst 64 Auf Antrag 60 mit Abschlag
Lehrer	67 Treten mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die allgemeine Altersgrenze erreichen.

Versorgungsrechtliche Besonderheiten	
Versorgungsrecht	Gesetzliche Regelungen
Eigenständiges Beamtenversorgungsrecht	Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 01.01.2012
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Erläuterungen
Einbau der jährlichen Sonderzahlung ins Grundgehalt (Einbaufaktor)	Kein Einbaufaktor
Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen	Allgemeine Stellenzulage ruhegehaltfähig
Familienzuschlag Stufe 1	Stufe 1 ruhegehaltfähig (verheiratet/halber Zuschlag, falls Ehepartner auch Beamter)
Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	Erläuterungen
Höchstanzahl Hochschul- und Fachschulzeiten	3 Jahre (1095 Tage)
Neuregelungen bei ruhegehaltfähigen Dienstzeiten	Keine Neuregelungen
Aufhebung der Beschränkung auf ruhegehaltfähige Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres	Keine Aufhebung
Berücksichtigung von Vordienstzeiten/ Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit	Bundeswehr und Zivildienst (Vordienstzeit) Für Einsatzdienst der Feuerwehr bis 5 Jahre einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (Ausbildungszeit)
Altersteilzeit	Nur möglich, wenn Altersteilzeit vor dem 01.01.2010 begonnen hat.

Berechnung	Erläuterungen
Altersversorgung – Regelaltersgrenze	71,75 % bei 40 Dienstjahren
Hinterbliebenenversorgung Witwen: – Freizeitunfall	Witwengeld grundsätzlich 55 % des Ruhegehaltes, 60 %, wenn Ehe 2001 bestand und ein Ehepartner am 01.01.2002 40 Jahre alt war.
– Dienstunfall	60 % des Unfallruhegehaltes
Waisen: – Freizeitunfall	12 % des Ruhegehaltes (Halbwaise) 20 % des Ruhegehaltes (Vollwaise)
– Dienstunfall	30 % des Unfallruhegehaltes (Halb- /Vollwaisen)
Versorgungsabschlag – Alterspension	0,3% pro Monat, maximal 18 % Kein Abschlag bei Eintritt in Ruhestand mit 65 und 45 ruhehaltfähigen Dienstjahren.
– Freizeitunfall	0,3 % pro Monat, maximal 10,8 %
– Dienstunfall	Kein Versorgungsabschlag
– qualifizierter Dienstunfall	Kein Versorgungsabschlag
Mindestversorgung – Freizeitunfall	Ruhegehalt: 59,15 % aus Endstufe A 6 (+31,00 €) oder 35 % aus aktueller Stufe individueller Besoldungsgruppe
– Dienstunfall	Unfallruhegehalt: 68,2 % aus Endstufe A 6 (+31,00 €) oder 66,67 % aus Endstufe individueller Besoldungsgruppe
– qualifizierter Dienstunfall	Erhöhtes Unfallruhegehalt: 80 % aus Endstufe übernächste Besoldungsgruppe
Höchstversorgung bei Dienstunfall	71,75 %
Sonstiges	Erläuterungen
Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen (Altersgeld)	Kein Altersgeld
Pauschaler anrechnungsfreier Hinzuverdienstbetrag bei Dienstunfähigkeit	470 €
Versorgungsauskunft	Kein Anspruch

Laufbahnrechtliche Besonderheiten

Regelungsinhalt	Erläuterungen
Probezeit	Probezeit max. 3 Jahre, mindestens 1 Jahr Festsetzung der Dauer nach Erfordernissen der einzelnen Laufbahn.
Laufbahnstruktur	3 Laufbahngruppen – mittlerer, gehobener, höherer Dienst, 12 Erfahrungsstufen